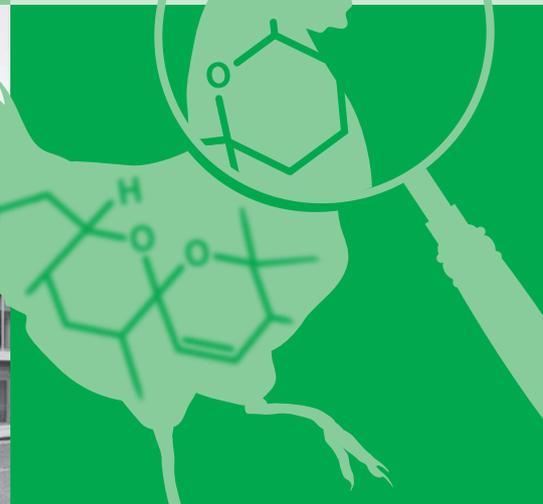
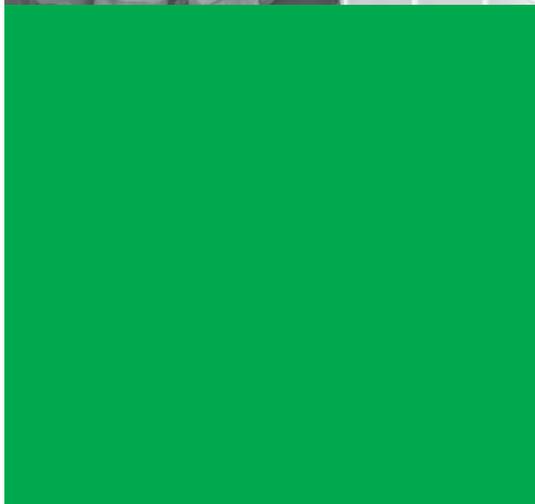
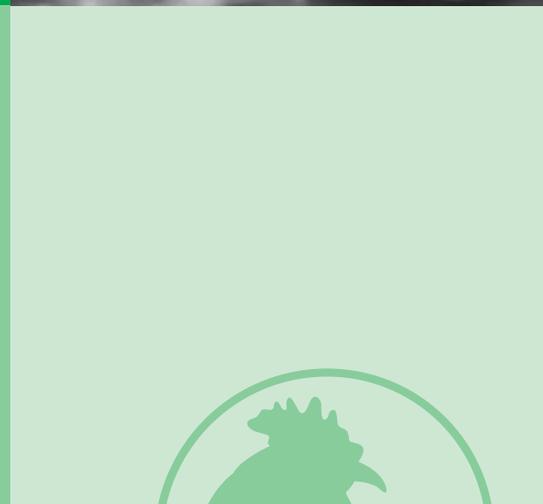




# Kaleidoskop

## 43 / April 2015



# Onlinehandel mit Speziallebensmitteln floriert

**(JSe/KLu) Lebensmittel werden zunehmend über das Internet bestellt. Kaum noch zu überschauen ist das globale Onlineangebot an Speziallebensmitteln – dazu gehören Nahrungsergänzungsmittel und Ergänzungsnahrung. Dabei unterscheidet sich das von ausländischen Portalen angebotene Sortiment zum Teil deutlich von jenem in der Schweiz, da die rechtlichen Anforderungen und geltenden Bestimmungen unterschiedlich sind.**

Angesichts der Anonymität, die das Internet den Anbietern bietet, finden sich auch unseriöse Angebote. Es gibt auch immer wieder Schweizer Internetanbieter, die Speziallebensmittel ohne nähere Prüfung aus dem Ausland einführen und in der Meinung, die Produkte seien unbedenklich und gesetzeskonform, anbieten. Oft sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen den Betreibern von Onlineshops schlicht nicht bekannt.

Das Spektrum der Verstösse reicht von krassen Überdosierungen der zugesetzten Vitamine und Mineralstoffe, über die Verwendung von pharmakologisch wirksamen Pflanzen (z.B. Yohimbe, Ephedra) bis hin zur Beimischung von Substanzen, die im internationalen Sport als Dopingmittel bzw. unerlaubte Stimulanzien (z.B. DMAA) geahndet werden. Hinzu kommt oft, dass die Produkte nicht in einer schweizerischen Amtssprache gekennzeichnet sind und Warnhinweise auf der Etikette, die in der Schweiz obligatorisch sind (z.B. für Nahrungsergänzungsmittel), fehlen.

Nahrungsergänzungsmittel sind Erzeugnisse, die Vitamine, Mineralstoffe oder sonstige Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung enthalten und die Nahrung ergänzen sollen. Ergänzungsnahrung hingegen sind Lebensmittel für Personen mit er-

höhtem Energie- oder Nährstoffbedarf; dies sind vor allem Sportler. Sie werden eingesetzt, um den ernährungsphysiologischen Mehrbedarf zu decken. Nahrungsergänzungsmittel und Ergänzungsnahrung sind gemäss Verordnung über Speziallebensmittel (SR 817.022.104) deutlich zu unterscheiden und müssen bezüglich Inhaltsstoffe und Zusammensetzung nicht den gleichen Anforderungen entsprechen.

Unter dem Deckmantel dieser Sachbezeichnungen werden auch Produkte verkauft, die einen positiven Einfluss auf die Gewichtsreduktion, die Potenz oder den Muskelaufbau suggerieren. Um diese Effekte zu erzielen, werden nach Auskunft vieler Kontrollbehörden den Speziallebensmitteln pharmakologisch wirksame Substanzen zugegeben. Es kann sich um Stoffe handeln, die in der Schweiz von der Kontrollbehörde Swissmedic freigegeben werden müssen, rezeptpflichtig sind und ausschliesslich über Ärzte oder Apotheken bezogen werden können. Viele dieser Produkte werden übers Internet direkt in den USA bestellt. Da dort für Nahrungsergänzungsmittel andere Regelungen gelten als in der Schweiz, dürfen diese Produkte in den USA verkauft werden.

Ergänzungsnahrung und Nahrungsergänzungsmittel: Bei Produkten aus dem Internet ist Vorsicht geboten, besonders wenn diese stark beworben werden. (Bild Peter Jenni)



# Onlinehandel ist schwer zu kontrollieren

## Eine systematische amtliche Kontrolle des Onlinehandels mit Nahrungsergänzungsmitteln erweist sich als schwierig.

(JSe) Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) musste feststellen, dass es mit einer Amtsadresse nicht ganz einfach ist, Nahrungsergänzungsmittel aus dem Internet zu beziehen. Wir bestellten bei vier verschiedenen Anbietern mit Schweizer Website Produkte an die Adresse des Amtes. Ein Anbieter lieferte das Produkt anstandslos. Bei einem zweiten konnte die Bestellung zwar ausgelöst werden, wir erhielten danach aber die Mitteilung, das Produkt sei seit Längerem nicht mehr im Sortiment und hätte im Webshop nicht mehr erscheinen dürfen. Dieses Produkt enthielt gemäss Packungsangaben einen nicht zulässigen Pflanzenextrakt, dessen Inhaltsstoff in der Schweiz verboten ist. Immerhin konnten wir mit unserer Bestellung bewirken, dass das Produkt aus dem Webshop entfernt wurde und für Konsumenten nicht mehr bestellbar ist.

Bei den anderen zwei Anbietern konnte die konkrete Bestellung zwar ausgelöst werden, die Produkte waren jedoch nicht erhältlich. Stattdessen wurden zwei andere «harmlose» Sportlerprodukte mit der Angabe

«ohne Stimulanzien» empfohlen. Uns erschien es verdächtig, dass wir als Amt nicht beliefert wurden. Deshalb wurde das nicht lieferbare Produkt an eine Privatadresse bestellt. Und siehe da, es funktionierte! Nachdem die Bezahlung vom privaten Konto aus getätigt worden war, wurde das Produkt direkt aus den USA nach Hause geliefert. Dies zeigt, dass die Anbieter der Schweizer Website uns als Amt erkannt hatten und deshalb das fragliche Produkt nicht liefern wollten. Die Personen hinter der Website waren sich offensichtlich bewusst, dass ein Gesetzesverstoss vorlag.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine wirksame amtliche Kontrolle solcher Produkte aus dem Internet sehr schwierig ist. Neben den beschriebenen Problemen, als Amt solche Fabrikate überhaupt zu erhalten, besteht die Schwierigkeit, dass die Verantwortlichen oft im Ausland sind und die Auslieferung ohne Zwischenlager in der Schweiz auf dem Postweg direkt an den Besteller erfolgt.

### ZENTRALE DIENSTE Tag des offenen Labors

(PJe) 2015 ist für die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) ein wichtiges Jahr, wird doch der 200. Geburtstag der Akademie gefeiert. Das AVSV feiert mit einem Tag des offenen Labors mit. SCNAT wird mit «forschung live» die Naturwissenschaften in die Regionen der Schweiz bringen. Ziel ist es, Nähe zu schaffen und zu zeigen, dass in allen Ecken der Schweiz Naturwissenschaft stattfindet und dass Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler das alltägliche Leben von uns allen wesentlich prägen – und weiterhin prägen sollen. Die Schweiz braucht starke Naturwissenschaften mit einer starken Stimme. «forschung live» wird vom 19. bis zum 22. August in St.Gallen halt machen. Im Rahmen dieser Kampagne lädt das AVSV am 20. August zu einem Fyragig-Gespräch an die Blarerstrasse ein. Zum Thema «Im Spannungsfeld: Lebensmittelkontrolle – Forschung» werden sich Prof. Dr. Roger Stephan, Leiter des Instituts für Lebensmittelsicherheit und -hygiene der Universität Zürich, sowie der St.Galler Kantonschemiker, Dr. Pius Kölbener, austauschen. Am darauffolgenden Samstag, 22. August, von 10 bis 16 Uhr, ist an der Blarerstrasse in St.Gallen Tag des offenen Labors. Alle naturwissenschaftlich Interessierten sind eingeladen, sich in die Arbeiten am AVSV einführen zu lassen. Besonders angesprochen wird die Jugend, die Schülerinnen und Schüler von der 6. Primarklasse bis und mit Kantonsschule.



# Verkaufsverbot für zwei Produkte

**Von 22 amtlich untersuchten Proben von Ergänzungsnahrung und Nahrungsergänzungsmitteln musste fast die Hälfte beanstandet werden. Zwei Verkaufsverbote wurden ausgesprochen.**

(JSe) Insgesamt wurden 22 Produkte auf pharmakologisch wirksame Stoffe untersucht. Nebst den beiden im Internet bestellten Produkten wurden 20 weitere Proben amtlich erhoben. Die Nahrungsergänzungsmittel wurden beispielsweise auf Testosteron (ein Anabolikum), Amphetamin, Orlistat (besser bekannt als die Abnehmpille «Xenical») sowie Sildenafil (Viagra) untersucht. Zusätzlich wurde die Kennzeichnung geprüft.

Neun (41 %) der 22 untersuchten Proben entsprachen nicht den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes. Sieben (32 %) Proben wurden diesbezüglich beanstandet oder zur abschliessenden Beurteilung an die zuständige Vollzugsbehörde überwiesen.

Für zwei Produkte (9 %) wurde die weitere Abgabe an Konsumenten untersagt.

Eines davon, ein zur Energielieferung angepriesenes Nahrungsergänzungsmittel, enthielt gemäss Deklaration Ginsengextrakt mit einem sehr hohen Gehalt an Ginsenosiden, welcher der zehnfachen Menge der pharmakologischen Wirkung entsprach. Ausserdem enthielt das Produkt Koffein und Inositol, zwei Substanzen, die in Nahrungsergänzungsmitteln nicht zugelassen sind.

Das zweite enthielt Damianawurzelpulver (Turnera Diffusa), eine Pflanze, die von der Heilmittelgesetzgebung erfasst wird und als Lebensmittel nicht zulässig ist. Die Probe enthielt auch einen zu hohen Gehalt des Süssungsmittels Acesulfam K. Zudem fehlte der ausdrückliche Hinweis auf das Vorhandensein von Süssungsmitteln. Weiter enthielt die Probe Koffein und die Aminosäure L-Arginin; beide sind in Nahrungsergänzungsmitteln nicht zugelassen. Auf dem Produkt fehlte der Warnhin-

weis, dass die angegebene Tagesdosis nicht überschritten werden darf. Ausserdem war die Verpackung sehr täuschend und nicht zweckorientiert für ein Nahrungsergänzungsmittel.

Bei Produkten aus dem Internet ist also Vorsicht geboten – besonders, wenn diese stark beworben werden. Entweder handelt es sich um einen Schwindel oder es wurden den Produkten illegale Arzneimittel beigegeben, denn ohne den Zusatz von pharmakologisch aktiven Stoffen kann die angepriesene Wirkung nicht eintreten. Die Einnahme solcher Produkte kann die Gesundheit gefährden.

## **Eigenimporte nur in Eigenverantwortung**

(KLu) Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) erhält in jüngster Zeit immer wieder Anfragen von Konsumentinnen und Konsumenten, die bei Internetanbietern Nahrungsergänzungsmittel oder Präparate für Bodybuilder, die überwiegend als Ergänzungsnahrung anzusehen sind, gekauft haben. Sie erkundigen sich jeweils, ob diese Produkte unbedenklich sind, und im Zweifelsfall möchten sie diese untersuchen lassen.

Solche Anfragen versucht das Amt zwar möglichst zufriedenstellend zu beantworten, dies ist jedoch – mit vertretbarem Aufwand – nicht immer möglich. Umso mehr ist darauf hinzuweisen, dass die schützenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes nicht angewendet werden können auf Speziallebensmittel, die zum Eigengebrauch eingeführt werden. Privat eingeführte Produkte unterliegen nicht dem Schweizerischen Lebensmittelgesetz. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen also ihre Eigenverantwortung wahrnehmen. Generell ist Internetangeboten, die übertriebene Anpreisungen zu etwaigen Wirkungen machen, mit Skepsis zu begegnen. Selbst importierte, zum privaten Gebrauch bestimmte Waren können im Kantonalen Labor nicht analysiert werden. Die Analysen sind sehr teuer und kosten ein Mehrfaches des Produktes.

### **Herausgeber**

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
www.avsv.sg.ch

**Redaktion** Peter Jenni

**Konzept und Druck**

Cavelti AG, Gossau